Abschrift der Textlichen Festsetzungen

– BP Nr. 4177 Grünenbäumchen –

1. Planungsrechtliche Festsetzungen:

1.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird festgesetzt:
Die Aufsattlung von Flachdächern ist zulässig, sofern kein zusätzliches Vollgeschoss entsteht.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
Gemäß § 86 BauONW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB wird festgesetzt:

2.1 Es sind ausschließlich geneigte Dachflächen zulässig.

2.2 Die Dachneigung darf nicht mehr als 35 Grad betragen.

2.3 Die Drempelhöhe (Definition s. Zeichnung) darf max. 60 cm betragen.

2.4 Dachaufbauten und Dachschnitte sind nur in der ersten Dachgeschossebene zulässig.

2.5 Die Dachhöhe (Definition s. Zeichnung) darf max. 4,0 m betragen.

2.6 Geneigte Dächer sind den im Plan gekennzeichneten Bereich traufständig zur Straße zu errichten.

Für das Grundstück Grünenbäumchen Nr. 36 ist die Traufständigkeit auf die gedachte Verlängerung der Straße Grünenbäumchen zu beziehen. Für die Grundstücke Talblick Nr. 1 und Talblick Nr. 21 ist die Traufständigkeit auf die Straße Talblick zu beziehen.

